

Andreas Löw
[Adresse gelöscht]

03.03.2023

An

DIC Asset AG
Investor Relations
Herr Peer Schlinkmann
Neue Mainzer Straße 20 • MainTor
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: ir@dic-asset.de

Gegenantrag zu Punkt 8.1 der Tagesordnung zur Hauptversammlung am 30.03.2023

Die Gesellschaft möchte unter obigem Tagesordnungspunkt dem Vorstand das Recht einräumen die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre durchzuführen.

Ich bin für diese Hauptversammlung angemeldet, beabsichtige teilzunehmen, und stelle folgenden Gegenantrag zu obigem Punkt der Tagesordnung:

Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Durchführung hybrider Hauptversammlungen mit Physischer-Teilnahme oder Online-Teilnahme der Aktionäre und Verzicht der Subtraktionsmethode bei elektronisch durchgeführten Abstimmungen.

Begründung:

Die virtuelle Hauptversammlung ist auch in der aktuellen Gesetzesfassung kein Ersatz für eine klassische Hauptversammlung und schwächt die Rechte der Aktionäre. Der Gesetzgeber hat versäumt die technische Durchführung zu normieren und Möglichkeiten des Missbrauchs zu verhindern. Zudem fehlt der direkte Austausch der Aktionäre und die offene Diskussion. Redebeiträge, Anträge und Fragen von Aktionären können unterdrückt werden, indem der Internetzugang des Aktionärs gestört wird. Sehr gefährlich wird dies, wenn die Abstimmung im Subtraktionsverfahren durchgeführt wird, denn dann wird jede unterdrückte Nein Stimme als Ja Stimme gewertet. Daher sollten Aktionäre bei der Abstimmung auch bei Zustimmung tätig werden müssen. Die elektronische Auswertung elektronisch abgegebener Stimmen ist hier auch kein wesentlicher Aufwand.

Bei virtueller Hauptversammlung hat nicht jeder Aktionär die technische Ausstattung und Internetbandbreite um seine Rechte auszuüben. Zudem darf die Teilnahme an einer Hauptversammlung nicht an den Besitz technischer Ausstattung oder weitere Verträge geknüpft sein. Das Aktiengesetz schreibt solche Voraussetzungen nicht vor.

Daher müssen Aktionäre die Möglichkeit bekommen an der Hauptversammlung vor Ort teil zu nehmen. Es ist heute durchaus Praxis größere Tagungen in hybrider Form durchzuführen, und es gibt keinen Grund dies nicht für die Hauptversammlung auch so festzulegen. Damit liegt die Entscheidung der physischen oder Online-Teilnahme bei den Aktionären und nicht beim Vorstand. Eine solche Einschränkung der physischen Teilnahme darf höchstens durch behördliche Auflagen bedingt sein, und darf nicht im Entscheidungsraum der Vorstände liegen.

Das Aktiengesetz hatte aus gutem Grund die Rechte von 3 Gremien einer AG, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und den Aktionäre festgeschrieben. Durch die gesetzliche Änderung zur virtuellen Hauptversammlung werden die Rechte des Vorstandes unangemessen gestärkt. Gerade die Vorstände sollen durch die Aktionäre als Besitzer der AG kontrolliert werden. Akteure wie Jan Marsalek bei der Wirecard AG zeigen, dass diese Kontrolle eher verstärkt denn geschwächt werden sollte.

Eine Umfrage unter Aktionären durch die DSW hat ergeben, dass 82% eine reine virtuelle Hauptversammlung ablehnen.

Eine hybride Hauptversammlung ist daher die beste Entscheidung für alle Aktionäre und leicht durchzuführen. Auch diese Aktiengesellschaft sollte sich daher nicht gegen die Interessen der Aktionäre stellen. Das die Gesellschaft auch in diesem Jahr, bei derart tiefgreifenden Satzungsänderungen, zum Mittel der virtuellen Hauptversammlung greift, ist zu missbilligen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Löw